

## **Lärmschutz beim Betrieb von Geräten und Maschinen im Freien**

Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundes-Immissionsschutzverordnung - 32. BlmSchV) hat der Bundesgesetzgeber die europäischen Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Neben dem Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen werden Betriebsregelungen, aber auch Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen inhaltliche Vorschriften geregelt. Sie gelten für über 50 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten. Außer Baumaschinen, wie Betonmischern, Bauaufzügen oder Hydraulikhämmern sind hiervon auch Bau- und Reinigungsfahrzeuge (z. B. Kehrmaschinen) und Landschafts- und Gartengeräte (z. B. Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher) betroffen.

Darüber hinaus bestehen zeitliche Einschränkungen nach §6 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim für nicht gewerbliche sowie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nutzung motorbetriebener Geräte außerhalb von Gebäuden im gesamten Stadtgebiet.

Der nachfolgenden Übersicht können Sie entnehmen, in welchen Zeiträumen motorbetriebene Geräte und Maschinen im Freien verwendet werden dürfen:

### **Nutzung im privaten Bereich im gesamten Stadtgebiet nach § 6 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Hildesheim**

Montag bis Freitag	Samstag	Sonn- und Feiertag
zulässig von 08.00 bis 13.00 Uhr von 15.00 bis 19.00 Uhr	zulässig von 08.00 bis 13.00 Uhr von 15.00 bis 17.00 Uhr	nicht zulässig!